



Grundsatz

J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter, die mit Kindern und/oder Jugendlichen Sport treiben (Kurs, Lager, Wettkampf), haben eine Obhutspflicht und übernehmen Verantwortung für die Unversehrtheit der Teilnehmenden während der gesamten Zeitdauer der J+S-Aktivität. Sie haben alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit zu gewährleisten. J+S-Leiter/innen sind Vorbilder und gehen mit gutem Beispiel voran!

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten für alle J+S-Angebote. Sie geben die Leitplanken vor, innerhalb derer Leiter/innen unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation ihre Entscheide fällen.

Allgemein

J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter

- treffen im Einzelfall die nötigen Entscheidungen und berücksichtigen die konkreten Umstände, ihre eigene J+S-Ausbildung und -Erfahrung sowie Alter, Erfahrung und Gruppengrösse der Teilnehmenden. Die erforderlichen Massnahmen müssen im Einzelfall vor Ort festgelegt werden.
- berücksichtigen die aktuellen Umwelt- und Wetterbedingungen und reagieren angepasst.
- planen die Lektionen sorgfältig, führen sie pflichtbewusst durch und werten diese aus.
- prüfen das Material der Teilnehmenden und lassen unangepasstes oder beschädigtes Material austauschen. Sie tragen die intakte Schutzausrüstung selber vorbildhaft.
- kennen den «J+S-Leitfaden zur Durchführung von Angeboten», insbesondere die Vorgaben der jeweiligen Sportarten von J+S und setzen diese um.
- treffen klare Absprachen bezüglich Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Terminen, Zeiten usw. und sorgen dafür, dass alle Teilnehmenden sowie alle Leiter/innen diese kennen.
- können im Notfall alarmieren.

Besondere Situationen im Rahmen von J+S-Aktivitäten

Insbesondere in J+S-Lagern und bei übergreifenden Aktivitäten (z. B. Training der Physis oder Psyche) ist in den folgend aufgeführten Bereichen mit einem erhöhten Risiko zu rechnen, da sie sich vom gewohnten Trainingsbetrieb unterscheiden. J+S-Leiter/innen planen solche Aktivitäten besonders sorgfältig (inklusive Alternativen) und berücksichtigen ihre Erfahrung sowie die Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen.

1. Aktivitäten im Strassenverkehr

- J+S-Gruppen reisen nach Möglichkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.
- J+S-Leiter/innen kennen die allgemeinen Strassenverkehrsregeln und halten diese ein.
- Bei PW/ Kleinbussen muss sichergestellt werden, dass die Fahrzeugführenden die entsprechenden Fahrberechtigungen (z. B. für Anzahl Sitzplätze) und Fähigkeiten haben, um die Fahrzeuge sicher zu fahren.
- Bei PW/Kleinbussen kontrollieren die Verantwortlichen, dass die Teilnehmenden angegurtet sind und das Gepäck sicher verstaut ist. Kinder bis 12 Jahre oder 150 cm Körpergrösse (was zuerst eintrifft) müssen im Auto mit einer geeigneten Kinderrückhaltevorrchtung gesichert werden. Dies gilt sowohl auf dem Beifahrer- als auch auf dem Rücksitz.
- J+S-Leiter/innen verwenden klare Organisationsformen im Strassenverkehr. Personen am Anfang und am Ende der Gruppe sind bestimmt.
- Biken/Velofahren/fahrzeugähnliche Geräte wie Trottinett und Inline-Skates: J+S-Leiter/innen kontrollieren, dass alle einen korrekt sitzenden Helm tragen und die Fahrgeräte in intaktem Zustand sind. Sie instruieren vorgängig Fahr- und Bremstechnik, achten auf eine angepasste Geschwindigkeit und nutzen nur die für die gewählten Fahrzeuge vorgesehenen Wege bzw. Verkehrsflächen. Sie sind bemüht, für die übrigen Verkehrsteilnehmenden gut sichtbar zu sein (z. B. Bekleidung mit Reflektoren). J+S-Leiter/innen und ihre Teilnehmenden benutzen Inline-Skates mit Bremsvorrichtung und tragen zusätzliche Schutzausrüstung (Handgelenk-, Ellbogen-, Knieschoner). Sie instruieren vorgängig allenfalls die Sturztechnik im Schonraum.

2. Aktivitäten am/im/auf dem Wasser

Wer sich mit seiner Gruppe AM Wasser aufhält oder dem Wasser ENTLANG unterwegs ist, muss sicherstellen, dass die Gruppe nur an geeigneten Stellen ans Wasser geht, um Füsse zu baden oder Hände zu waschen.

Für Aktivitäten IM oder AUF dem Wasser müssen die J+S-Leiter/innen über entsprechende Wasser- und Aufsichtskompetenzen verfügen oder eine Aufsichtsperson engagieren, welche über diese verfügt:

- Beaufsichtigtes Hallen- oder Freibad, beaufsichtigter Teil eines See- oder Flussbads: I-Modul «Aufsichtsperson Wasser»¹ oder Brevet Basis Pool der SLRG oder J+S-Anerkennung Kanusport, Rudern, Segeln, Triathlon oder Windsurfen¹ oder Modul «Wasser» LS/T¹.
- Unbeaufsichtigtes Hallen- oder Freibad: Brevet Plus Pool der SLRG oder I-Modul «Aufsichtsperson Wasser» oder J+S-Anerkennung Kanusport, Rudern, Segeln, Triathlon oder Windsurfen oder Modul «Wasser» LS/T.
- Unbeaufsichtigter Seeanstoss: I-Modul «Aufsichtsperson Wasser» oder Modul See der SLRG oder J+S-Anerkennung Kanusport, Rudern, Segeln, Triathlon oder Windsurfen oder Modul «Wasser» LS/T.
- Aktivitäten auf und in fliessenden Gewässern sind nur mit entsprechender J+S-Leiteranerkennung und ggf. mit einer weiteren Zusatzanerkennung erlaubt.
- Die J+S-Leiter/innen sind selber dafür verantwortlich, dass ihr Wissen und Können im Bereich Ertrinkungsprävention und Wasserrettung auf dem aktuellen Stand sind.
- Beim Bootfahren auf dem See (z. B. Pedalo, Schlauchboot, SUP) tragen alle eine Schwimmweste.

3. Aktivitäten in den Bergen/in der Natur im Sommer

- J+S-Leiter/innen unternehmen nur Wanderungen oder allenfalls leichte Bergwanderungen (bis T2 gemäss SAC-Wanderskala) auf offiziellen, markierten Wegen.
- J+S-Leiter/innen rekognoszieren die Routen und klären die aktuellen Verhältnisse ab.
- J+S-Leiter/innen informieren Dritte über die geplante Route.
- J+S-Leiter/innen planen die Tour inklusive Alternativen und nehmen bei Bedarf eine weitere Begleitperson mit.

¹ Seit dem Jahr 2022 können sich J+S-Leiter/innen im Rahmen der J+S-Weiterbildung Kompetenzen zur Ertrinkungsprävention und Wasserrettung aneignen und gleichzeitig ihre J+S-Anerkennung verlängern. Nach dem Modul sind die J+S-Leiter/innen fähig, eine ihnen bekannte Gruppe in Hallen- und Freibädern sowie am See selbständig zu beaufsichtigen und sicher und effizient zu führen. Dasselbe gilt für J+S-Leiter/innen der Sportarten Kanusport, Rudern, Segeln, Triathlon und Windsurfen sowie für J+S-Leiter/innen mit dem Modul «Wasser» der Sportart Lagersport/Trekking. Interessierte können zusätzlich bei der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) nach dem Vorweisen des bestandenen Moduls bzw. nach dem bestandenen J+S-Leiterkurs in den genannten Sportarten das SLRG Brevet Basis Pool und das Modul See beantragen.

4. Aktivitäten im Schnee (Schlitteln, Schneeschuhlaufen, Iglu bauen usw.)

- Den erhöhten Gefahren muss Rechnung getragen werden (Kälte, Nässe, Orientierungsprobleme usw.).
- J+S-Leiter/innen und ihre Teilnehmenden tragen beim Schlitteln Helm und feste Schuhe und halten sich an die zehn Verhaltensregeln für Schlittler.
- J+S-Leiter/innen benützen mit ihren Gruppen nur signalisierte und geöffnete Routen/Wege (Schlittelwege, Schneeschuhtrails, Winterwanderwege).
- J+S-Leiter/innen sorgen dafür, dass weitere Aktivitäten ausschliesslich im Siedlungsgebiet, auf gesicherten Wegen und Strassen oder im flachen Gelände (< 25°) unterhalb der Waldgrenze stattfinden und minimieren damit die Lawinengefahr.
- Übernachtungen finden in einem Haus mit wintersicherer Zufahrt (Strasse oder Bahn) statt.

5. Folgende Sportarten haben bei J+S besondere Sicherheitsbestimmungen. Die Durchführung im Rahmen eines J+S-Kurses oder -Lagers ist nur mit der entsprechenden Leiteranerkennung erlaubt.

- Schneesport: Biathlon, Skifahren, Snowboard, Skispringen
- Bergsport: Sportklettern, Bergsteigen, Skitouren
- Schwimm- und Wassersport: Artistic Swimming, Kanusport, Rettungsschwimmen, Rudern, Schwimmen, Segeln, Triathlon, Wasserball, Wasserspringen, Wasserfahren, Windsurfen, Lagersport/Trekking
- Pferdesport: Reiten, Voltige
- Sportschiessen: Armbrust, Bogenschiessen, Gewehr, Pistole

6. Von J+S generell ausgeschlossen sind folgende Aktivitäten (SpoFÖV, Art. 6, Abs. 2):

- Motor- und Flugsportarten
- Sportarten, die das Niederschlagen der Gegnerin oder des Gegners zum Ziel haben
- Canyoning
- River Rafting und Wildwasserfahrten ab dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser III (Ausnahme VSpoFöP, Art. 3, Abs. 3)
- Bungee-Jumping

